



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulträger
der niedersächsischen Grundschulen
und Förderschulen

nur per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Homeier
e-mail: marina.homeier@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.2 – 83 100

Durchwahl (0511) 120-
7283

Hannover
27.10.2008

**Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG);
Beginn der Schulpflicht § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG
- Verlegung des Stichtags in drei Schritten vom 30. Juni eines Jahres auf den 30. September**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2008 eine Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes beschlossen.

§ 64 Abs. 1 Satz 1 hat seit dem 1. August 2008 folgende Fassung:

„Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.“

Darüber hinaus ist in § 184 folgende Übergangsregelung aufgenommen:

„Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:

- 1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009,*
- 2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,*
- 3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011*

das sechste Lebensjahr vollenden.“

Die Änderung des Stichtags gilt also erstmals für Kinder, die zum Schuljahr 2010/2011 eingeschult werden. Für diese Kinder gilt als Stichtag der 31. Juli. Hierdurch soll den Schulträgern und Eltern genügend Zeit gelassen werden, sich auf die Veränderung einzustellen.

Bitte informieren Sie die Eltern künftig schulpflichtiger Kinder bei Anfragen entsprechend.

Zur Erleichterung füge ich die folgende Übersicht bei:

Schulpflichtig werden	Stichtag:
bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum	30. Juni 2009 das sechste Lebensjahr vollenden.
mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die bis zum	31. Juli 2010 das sechste Lebensjahr vollenden.
mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die bis zum	31. August 2011 das sechste Lebensjahr vollenden.
mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden	30. September (2012) vollenden werden.
Die Neufassung des § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG kommt erstmalig zur Anwendung und gilt dann für die nachfolgenden Schuljahre entsprechend.	Stichtag ist jeweils fortlaufend der 30.September.

Die niedersächsischen Grundschulen und Förderschulen wurden von mir bereits per E-Mail vom 25.09.2008 informiert.

Für Ihre Mitarbeit vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
gez. Marlene Wolter